

- III-1 RBs 416/18 – Beschluss vom 10.04.2019 -

Strafrecht

Geschwindigkeitsmessung mit TRAFFIPAX Traffistar S 350

Zur Bedeutung des sog. Schlosssymbols im Rahmen der Auswertung von Messdaten einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage.

- III-1 RBs 137/19 – Beschluss vom 16.04.2019

Strafrecht

OWiG §§ 80 Abs. 4 S. 2, StPO 346 Abs. 1; OWiG §§ 80 Abs. 3 S. 3, StPO 345 Abs. 1, 44, 46

1. Die dem Tatrichter gemäß § 346 Abs. 1 StPO obliegende Prüfung, ob die Revisionsanträge in der Form des § 345 Abs. 2 StPO angebracht worden sind, erstreckt sich nicht auf die örtliche Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
2. Die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde beginnt auch dann mit Zustellung der Wiedereinsetzung in die Einlegungsfrist gewährenden Beschlusses, wenn abweichend von § 46 Abs. 1 StPO das Amtsgericht über diese entschieden hat.

- III-1 RBs 207/19 – Beschluss vom 05.07.2019 -

Strafrecht

StVO § 30 Abs. 3

Nach der Neufassung des § 30 Abs. 3 S. 1 StVO durch die 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) ist der Fahrzeughalter in dieser Eigenschaft nicht mehr Normadressat des Sonn- und Feiertagsfahrverbots.

- III-1 RVs 51/19 – Beschluss vom 30.04.2019 -

Strafrecht

StGB § 266

1. „Jederzeit fähig“ mit Fremdgeld bestimmungsgemäß umzugehen ist der Rechtsanwalt u. U. auch dann, wenn ihm ein nicht ausgeschöpfter Dispositionskredit eingeräumt ist.
2. Zu den im Hinblick auf die Bereitschaft des Rechtsanwalts, mit Fremdgeldern bestimmungsgemäß umzugehen, im Falle einer Mandatskündigung erforderlichen Feststellungen.

- III-1 RVs 97 und 99/19 – Beschluss vom 19.06.2019 -

Strafrecht

StGB §§ 73, 73a und b n. F.

1. §§ 73 und 73a n. F. StGB genießen keinen Vorrang vor § 73b n. F. StGB.
2. Zu den notwendigen Feststellungen im Falle der Einziehung beim Drittbegünstigten.

3. Zur Anwendung von § 433 Abs. 4 S. 2 StPO n. F.

4. Täter und Drittbegünstigter haften für die Einziehung ggf. als Gesamtschuldner.

- 10 UF 189/18 – Beschluss vom 08.02.2019 -

Familienrecht

BGB § 1684 Abs. 1

1. Gerade bei geringer Distanz der Wohnorte der Kindeseltern bedarf ein Ausschluss von Übernachtungen besonderer Rechtfertigung, weil Übernachtungen des Kindes beim umgangsberechtigten Elternteil in der Regel dem Kindeswohl entsprechen.

2. Das bloße Alter eines Kindes allein ist kein maßgebliches Kriterium für die Frage der Anordnung von Übernachtungskontakten, die bei einem Kind in der ersten Klasse der Grundschule daher regelmäßig nicht "überfordernd" sind.

- 10 UF 228/18 – Beschluss vom 28.03.2019 -

Familienrecht

BGB § 1603

1. Aus § 1603 Abs. 2 BGB folgt nicht, dass das Gericht den Unterhaltsschuldner ohne nähere Ausführungen zum Umfang eines unstreitigen oder nachgewiesenen Verdienstes oder zumutbar erzielbarer fiktiver Einkünfte für stets leistungspflichtig halten dürfte. Gerade die Zurechnung fiktiver Einkünfte, in die auch mögliche Nebenverdienste einzubeziehen sind, setzt neben den nicht ausreichenden Erwerbsbemühungen eine vom Gericht festzustellende reale Beschäftigungschance des Unterhaltspflichtigen voraus.

2. Ist einem Unterhaltsschuldner, der eine Erwerbsminderungsrente bezieht, ein fiktives Einkommen zurechenbar, ist der für nicht Erwerbstätige geltende Selbstbehalt anteilig im Verhältnis von Rente zu (fiktivem) Erwerbseinkommen zu erhöhen.

3. Der Bezug einer sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsunfähigkeitsrente entbindet den Unterhaltsschuldner nicht von der Notwendigkeit vorzutragen, warum die behaupteten gesundheitlichen Einschränkungen einer Tätigkeit im Rahmen einer verbleibenden Arbeitsfähigkeit gleichwohl noch entgegenstehen sollen (Anschluss BGH, Beschl. v. 09.11.2016 – XII ZB 227/15, FamRZ 2017, 109). Behauptet dieser, aufgrund Erkrankungen nicht zu einer Erwerbstätigkeit in der Lage zu sein, gehört zur schlüssigen Darlegung einer fehlenden oder nur eingeschränkten Erwerbsfähigkeit eine konkrete Arbeitsbeschreibung der vor der Erkrankung ausgeübten Berufstätigkeit, die die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallenden Leistungen ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Häufigkeit nach für einen Außenstehenden nachvollziehbar werden lässt. Des Weiteren ist vorzutragen, hinsichtlich welcher einzelnen Leistungen eine Ausübung krankheitsbedingt nicht mehr möglich ist, wozu Art und Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Leiden konkret darzulegen sind.

- 10 UF 18/19 – Beschluss vom 28.03.2019 -

Familienrecht

BGB § 1671

Die Beachtlichkeit des Kindeswillens bedeutet nicht, dass Entscheidungskompetenz und -verantwortung auf das Kind „abgewälzt“ werden. Der geäußerte Kindeswille

bleibt ein Gesichtspunkt im Rahmen des übergeordneten Entscheidungsmaßstabs des Kindeswohles, also des „wohlverstandenen Kindesinteresses“, weswegen es diese Interessen auch rechtfertigen können, von einem grundsätzlich nachvollziehbaren Kindeswillen abzuweichen (hier: ausnahmsweise Unbeachtlichkeit des Willens einer 13jährigen, der schwankend und unentschlossen geäußert und potentiell durch Parteinahme zugunsten eines Elternteils beeinflusst ist sowie sich maßgebend nicht gegen die Mitsorge, sondern gegen Umgänge des Kindesvaters richtet).

- **10 UF** 19/19 – Beschluss vom 13.03.2019 -

Familienrecht

FamFG §§ 114 Abs. 4 Nr. 3, 134 Abs. 1, 150 Abs. 2, ZPO §§ 269 Abs. 3, 97 Abs. 2
Legt der Ehegatte, der das Verfahren eingeleitet hatte, gegen einen Scheidungsbeschluss nur mit dem Ziel einer Antragsrücknahme Beschwerde ein, ist dies zwar möglich und führt (bei Zustimmung des anderen Beteiligten) zur Wirkungslosigkeit des Scheidungsbeschlusses und der Kostentragung des Antragstellers. Es steht aber der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren entgegen, wenn der Antragsteller die Rücknahme bereits erstinstanzlich hätte erklären können.

- **10 UF** 26/19 – Beschluss vom 02.04.2019 -

Familienrecht

BGB §§ 138, 242, BGB a. F. § 1587o Abs. 2 S. 3

1. Eine im Zeitpunkt ihrer Beurkundung noch genehmigungsbedürftige Vereinbarung zum Versorgungsausgleich ist nach der gesetzlichen Novellierung des Versorgungsausgleichs nun genehmigungsfrei wirksam.

2. Wer bei einer notariellen Beurkundung auf Nachfrage des Notars die (nach seinem Vortrag unrichtige) Behauptung ausreichender Deutschkenntnisse aufgestellt hat, kann aus einer solcherart eigenen falschen Angabe in einem nachfolgenden Rechtsstreit keine Rechte gegen die Wirksamkeit des Notarvertrags herleiten.

3. Für die Wirksamkeit eines Ausgleichsverzichts spricht es, wenn die Vertragspartner die Vereinbarung als wirtschaftlich Eigenständige und voneinander Unabhängige verhandelt und abgeschlossen haben; ein solcher Verzicht hält auch der Ausübungskontrolle stand, wenn sich nachfolgend nicht ehebedingte, sondern gänzlich eheunabhängige Risiken des Arbeitslebens (hier: unerwartete Schwierigkeiten im beruflichen Fortkommen eines der Ehegatten) verwirklicht haben.

- **12 U** 48/16 – Urteil vom 16.02.2017 -

Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages; Voraussetzungen der Verwirkung des Widerrufsrechtes

BGB §§ 242, 355, 495

1. Der Abschluss einer Vereinbarung über die vorzeitige Aufhebung eines Darlehensvertrages beseitigt das ursprüngliche Rechtsverhältnis nicht, sondern modifiziert es lediglich, weshalb er für sich genommen keinen Rechtsgrund für das „Behaltendürfen“ einer auf Grundlage einer solchen Vereinbarung gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung darstellt und die auf Abschluss eines Darlehensvertrages gerichtete Wil-

lenserklärung eines Verbrauchers auch noch nach Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung widerrufen sein kann.

2. Im Hinblick auf die vorzeitige Aufhebung des Darlehensvertrages kann einem fortbestehenden Widerrufsrecht aber der Einwand der Verwirkung entgegenstehen, wofür es der Darlegung konkreter Dispositionen dann nicht bedarf, wenn Darlehensgeber eine Bank ist, deren Geschäftsgegenstand darin besteht, mit den Geldern ihrer Kunden in der Weise zu arbeiten, dass einerseits Gelder verwahrt und andererseits Darlehen gegeben werden.

3. Es wäre ein nicht zu erklärender Wertungswiderspruch, wenn sich der Darlehensnehmer nach Widerruf bei der etwaigen Geltendmachung eines Nutzungsersatzanspruchs nach § 346 Abs. 1, Satz 1, Alt. 2 BGB auf die Vermutung von Nutzungen der Bank in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berufen könnte, während bei der logisch vorgelagerten Frage der Verwirkung des Widerrufsrechts die Bank im Einzelnen darlegen müsste, dass und auf welche Weise sie die an sie zurückgeflossene Darlehensvaluta nebst Vorfälligkeitsentschädigung verwendet und sich hierdurch darauf eingerichtet hat, vom Darlehensnehmer nicht mehr aufgrund eines Widerrufs in Anspruch genommen zu werden.

- 12 U 98/16 – Urteil vom 09.03.2017 -

Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages; Frage des Fernabsatzes bei Einschaltung eines Vermittlers

NZB BGH XI ZR 238/17; Rücknahme der NZB am 21.11.2017

BGB §§ 312b, 355, 495

1. Ein Verbraucherdarlehensvertrag stellt kein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b BGB a.F. dar, wenn der Darlehensnehmer im Vorfeld des Vertragsschlusses in persönlichen Kontakt zu einer Person getreten ist, die in der Lage ist, nähere Auskünfte über den Vertragsinhalt und die Beschaffenheit der Vertragsleistung des Darlehensgebers zu geben, und die dies zumindest insoweit auch „soll“, als die Erwartungen der Vertragsparteien dahin gehen, dass sie für Auskünfte zum Vertragsinhalt und zu Vertragsleistungen zur Verfügung steht. Dies ist bezogen auf den Einsatz unabhängiger Finanzberater bei der Vermittlung von Krediten als typische Erwartung des Geschäftsverkehrs zu bejahen.

2. Eine Widerrufsbelehrung ist nicht deshalb als fehlerhaft anzusehen, weil sie als Anschrift der Bank eine Adresse mit einer Großkunden- oder Gebietspostleitzahl ohne Straßennamen und Hausnummer nennt, weil eine solche Anschrift den Verbraucher in gleicher Weise wie die Mitteilung der Hausanschrift in die Lage versetzt, seine Widerrufserklärung auf den Postweg zu bringen. Sollte das Widerrufsschreiben verspätet oder gar nicht beim Widerrufsadressaten eingehen, wird dem Schutz des Verbrauchers dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt.

- 12 U 187/16 – Hinweisbeschluss vom 20.03.2017 – Zurückweisungsbeschluss vom 24.04.2017 -

Die Beschlüsse stehen schon mit Leitsätzen bei juris, es fehlt aber die für die interessierte Öffentlichkeit interessante Angabe:

Nachgehend BGH, XI ZR 372/17, NZB zurückgewiesen durch Beschluss vom 19.12.2017

- 12 U 191/16 – Urteil vom 31.01.2019 -

Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages; Anforderungen an den Inhalt einer Widerrufsbelehrung, Voraussetzungen der Verwirkung des Widerrufsrechtes

Revision zugelassen und unter BGH, XI ZR 82/19 anhängig

BGB §§ 187 Abs. 2, 242, 307, 355, 495, EGBGB Art. 247 § 6 Abs. 2, 9 Abs. 1

1. Die in einer Widerrufsbelehrung verwendete Formulierung „zu dem Zeitpunkt, zu ...“ führt nicht zu der unzutreffenden Deutung, bei der Fristberechnung sei gemäß § 187 Abs. 2 BGB der Beginn des Tages des Vertragsschlusses maßgebend. Die Formulierung ist offensichtlich synonym mit der vom Gesetz selbst in § 355 Abs. 2 BGB aF verwendeten Formulierung, die Frist beginne „mit dem Zeitpunkt ...“.

2. Nennt eine Widerrufsbelehrung über die gesetzlichen Bedingungen für den Beginn der Widerrufsfrist hinausgehend eine weitere Bedingung – hier: den Erhalt der „Finanzierungsbedingungen“ – ist dies unbedenklich, da der Fristlauf auch in Bezug auf den Erhalt der Finanzierungsbedingungen klar und deutlich bestimmbar ist und sich ein etwaiges Hinausschieben des Fristbeginns durch Aufnahme einer zusätzlichen Bedingung nur als Verlängerung der Überlegungszeit zugunsten des Darlehensnehmers auszuwirken vermag.

3. Innerhalb einer Widerrufsbelehrung, in welcher das Wort Widerruf in der Überschrift, in fast allen Zwischenüberschriften und praktisch jedem Satz vorkommt, stellt die einmalige Verwendung des Wortes "Widerspruch" statt "Widerruf" ein unschädliches redaktionelles Versehen dar und besteht auch keine Gefahr dafür, dass der verständige Leser die einmalige Verwendung des Wortes "Widerspruch" anders als ein redaktionelles Versehen versteht.

4. Es führt weder zur Fehlerhaftigkeit einer für sich genommen ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung, noch zum Entfallen der etwaigen Gesetzlichkeitsfiktion einer Belehrung, wenn die Vertragsbedingungen an anderer Stelle eine Beschränkung der Aufrechnungsbefugnis enthalten, die wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

5. Die Aufnahme einer Textpassage zu verbundenen Geschäften, die teilweise unrichtige Informationen zur Rechtslage vermittelt, führt jedenfalls dann nicht zur Fehlerhaftigkeit der Belehrung, wenn evident kein verbundenes Geschäft vorliegt, die Widerrufsbelehrung hinreichend deutlich hervorhebt, dass diese Textpassage nur dann als erteilt gelten soll, wenn tatsächlich ein verbundenes Geschäft vorliegt und die Voraussetzungen für die Annahme einer verbundenen Geschäftes verständlich und zutreffend dargestellt werden.

6. Mit der zweimaligen Änderung des Tilgungssatzes wird ein schützenswertes Vertrauen der Bank dahin, der Darlehensnehmer werde von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht keinen Gebrauch mehr machen, nicht begründet.

- 12 U 118/17 – Hinweisbeschluss vom 16.11.2017 – Zurückweisungsbeschluss vom 24.01.2018 -

BGH = XI ZR 122/18 - Rücknahme der NZB am 25.07.2018

Rechtsmissbräuchlichkeit des Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrages

BGB §§ 242, 355, 495

Die Erklärung eines Widerrufs kann sich als widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich darstellen, wenn der Darlehensnehmer, der gegenüber der Bank die Ansicht äußert, der Darlehensvertrag sei noch widerruflich, diesen sodann deutlich über ein 1 Jahr hinweg vorbehaltlos weiter mit Zins- und Tilgungsleistungen bedient, dann aber doch den Widerruf erklärt, dies jedenfalls dann, wenn die Bank zur Frage der Widerruflichkeit bereits Stellung genommen hat und besondere Umstände, die die vorbehaltlose Zahlung der Raten vernünftig und nachvollziehbar erscheinen lassen könnten, nicht gegeben sind (Anschluss an OLG Stuttgart, Urteil vom 06.12.2016 – 6 U 95/16, WM 2017, 430-433, zitiert nach juris 26; Urteil vom 07.02.2016 – 6 U 40/16, BKR 2017, 195-200, zitiert nach juris Rn. 70).

- 12 U 138/17 – Hinweisbeschluss vom 16.11.2017 -

Rechtsmissbräuchlichkeit des Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrages

BGB §§ 242, 355, 495

Die Erklärung eines Widerrufs kann sich als widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich darstellen, wenn der Darlehensnehmer, der gegenüber der Bank die Ansicht äußert, der Darlehensvertrag sei noch widerruflich, diesen sodann deutlich über ein 1 Jahr hinweg vorbehaltlos weiter mit Zins- und Tilgungsleistungen bedient, dann aber doch den Widerruf erklärt, dies jedenfalls dann, wenn die Bank zur Frage der Widerruflichkeit bereits Stellung genommen hat und besondere Umstände, die die vorbehaltlose Zahlung der Raten vernünftig und nachvollziehbar erscheinen lassen könnten, nicht gegeben sind (Anschluss an OLG Stuttgart, Urteil vom 06.12.2016 – 6 U 95/16, WM 2017, 430-433, zitiert nach juris 26; Urteil vom 07.02.2016 – 6 U 40/16, BKR 2017, 195-200, zitiert nach juris Rn. 70).

- 12 U 376/17 – Urteil vom 21.02.2019 – BGH XI ZR 99/19 -

Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages, Zulässigkeit von Feststellungsanträgen, Voraussetzungen für die Annahme eines einheitlichen Darlehensvertrages bei differenzierenden Regelungen zu Darlehensteilbeträgen; Erteilung von Pflichtangaben

BGB §§ 139, 145, 148, 149, 293, 307, 312b, 355, 389, 489 Abs. 1 Nr. 2, 495, EGBGB Art. 247 § 6 Abs. 2, ZPO § 256

1. Einem Antrag auf Feststellung eines sich aus einem Widerruf eines Darlehensvertrages ergebenden Negativsaldos zulasten des Klägers fehlt das Feststellungsinteresse, wenn die beklagte Bank sich eines solchen Anspruchs nicht berührt, weil sie sich auf die Unwirksamkeit des Widerrufs und den Fortbestand des Vertragsverhältnisses beruft (Anschluss an BGH, Urteil vom 16.05.2017, XI ZR 586/15, Rn. 13)

2. Eine Form der Antragstellung, bei der einem Zahlungsanspruch mittels der Verknüpfung „Zug um Zug“ ein gegenläufiger Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages derselben Währung gegenübergestellt wird, ist dahin zu bewerten, dass er eine Aufrechnung enthält (vgl. BGH, Urteil vom 25.04.2017, XI ZR 108/16, zitiert nach juris, Rn. 19), weshalb die Tatsache, dass bei Benennung eines den klägerischen Anspruch der Höhe nach übersteigenden Gegenanspruchs kein im Wege der Leistungsklage einforderbarer Anspruch verbleibt, dazu führen kann, dass der Antrag nur als auf Feststellung des sich nach Aufrechnung ergebenden Negativsaldos gerichtet ausgelegt werden kann, welchem wiederum das Feststellungsinteresse fehlen kann,

wenn die sich auf Unwirksamkeit des Widerrufs berufende Bank sich eines solchen Saldos nicht berührt (vgl. BGH, Urteil vom 27.02.2018, XI ZR 417/17, Rn. 12).

3. Bei der Frage, ob eine Partei in Annahmeverzug geraten ist, handelt es sich nicht um ein nach § 256 ZPO feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (BGH, Urteil vom 31.05.2000, XII ZR 41/98, zitiert nach juris, Rn. 22). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit und mit dem schutzwürdigen Interesse des Klägers zu rechtfertigen, den für die Vollstreckung nach den §§ 756, 765 ZPO erforderlichen Nachweis des Annahmeverzugs bereits im Erkenntnisverfahren erbringen zu können, wogegen eine Beantragung zur Zahlung Zug um Zug gegen eine andere Zahlung von vorneherein nicht den Weg in eine Vollstreckung nach §§ 756, 765 ZPO zu ebnen vermag, da sie als Aufrechnung zu behandeln ist.

4. Ob die in einem Vertragstext enthaltenen Regelungen als eine Mehrheit von Darlehensverträgen oder als ein einziger Darlehensvertrag zu bewerten sind, ist im Wege der Ermittlung und Auslegung des Parteiwillens festzustellen, wobei die Zusammenfassung verschiedener Regelungen in einer einheitlichen Urkunde die Vermutung des Parteiwillens der Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts begründet, welche durch eine einheitliche Besicherung durch z. B. nur eine Grundschuld zusätzliche Bestätigung erfahren kann

5. Die Gefahr, dass es bei Verbindung eines regulären Darlehens mit einem Forward-Darlehen dazu kommen könnte, dass die Frist von 10 Jahren gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB erst mit der Vollauszahlung des Forward-Darlehens zu laufen beginnt, weshalb im Ergebnis hinsichtlich des regulären Darlehens eine bis zu 20-jährige Vertragsbindung angenommen werden könnte, bietet keine Veranlassung, die grundsätzliche Möglichkeit der Verknüpfung eines regulären Darlehens mit einem Forward-Darlehen zu einem als einheitlich zu behandelnden Vertrag infrage zu stellen, da ihr dadurch begegnet werden kann, dass für den Teil des regulären Darlehens ein Teilkündigungsrecht angenommen und für den Beginn der Frist des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf den Empfang der Darlehensvaluta dieses Darlehensteils abgestellt wird.

6. Bei Kombination unterschiedlicher Konditionen bezogen auf verschiedene Darlehensteile kann der Verbraucher den zur Pflichtangabe des Tageszinssatzes bei vollständiger Auszahlung bezeichneten Betrag in € nur so verstehen, wie der Text des verwendeten gesetzlichen Musters sie auch darstellt, nämlich bezogen auf den theoretisch vorstellbaren aber bei vertragsgemäßer Abwicklung unter Umständen nicht eintretenden Zeitraum zwischen Vollauszahlung und Beginn der Rückführung.

7. Es ist unbedenklich, wenn trotz Annahme eines einheitlichen Darlehensvertrages (im Sinne des BGB) zum Zwecke der Erfüllung der auf den Verbraucherschutz abzielenden Informationspflichten nach der PrAngVO für die jeweiligen Darlehensteilbeiträge unterschiedliche Effektivzinssätze angegeben werden.

8. Weder beschränken die Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung deren nach §§ 145, 148, 149 BGB vom Gesetz vorausgesetzte und anerkannte Regelungs- und Gestaltungskompetenz zur Vereinbarung einer auf ein Angebot bezogenen Bindungsfrist, noch können aus der Vereinbarung einer solchen Bindungsfrist Bedenken gegenüber der Ordnungsgemäßheit einer Widerrufsbelehrung hergeleitet werden

9. Es führt weder zur Fehlerhaftigkeit einer für sich genommen ordnungsgemäßen Widerrufsinformation, noch zum Entfallen einer etwaigen Gesetzlichkeitsfiktion, wenn die Vertragsbedingungen an anderer Stelle eine Beschränkung des Aufrechnungsrechts enthalten, die wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

10. Ein Verbraucherdarlehensvertrag stellt kein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b BGB a.F. dar, wenn der Darlehensnehmer im Vorfeld des Vertragsschlusses in per-

sönlichen Kontakt zu einer Person getreten ist, die in der Lage ist, nähere Auskünfte über den Vertragsinhalt und die Beschaffenheit der Vertragsleistung des Darlehensgebers zu geben, und die dies zumindest insoweit auch „soll“, als die Erwartungen der Vertragsparteien dahin gehen, dass sie für Auskünfte zum Vertragsinhalt und zu Vertragsleistungen zur Verfügung steht. Dies ist bezogen auf den Einsatz unabhängiger Finanzberater bei der Vermittlung von Krediten als typische Erwartung des Geschäftsverkehrs zu bejahen.

- 12 U 38/18 – Hinweisbeschluss vom 26.07.2018 – Zurückweisungsbeschluss vom 12.09.2018 – NZB zurückgenommen, XI ZR 553/18 -

Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages; Voraussetzungen eines Förderdarlehens, Frage des Fernabsatzes bei Einschaltung eines Vermittlers, Voraussetzungen der Verwirkung des Widerrufsrechtes

BGB §§ 312b, 355, 491 Abs. 2 Nr. 5 (a.F.) 495

1. Ein Darlehen aus dem „KfW-Wohnungseigentumsprogramm (124)“ kann ein Förderdarlehen nach § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB in der Fassung vom 11.06.2010 – 12.06.2014 (im Folgenden: aF) darstellen, da es nur einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung steht, nämlich nur natürlichen Personen, die selbst genutztes Wohneigentum erwerben oder Genossenschaftsanteile zeichnen, um Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden.
2. Für die Frage, ob es aufgrund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen worden ist, ist insbesondere auf die der Darlehensvergabe zugrundeliegenden Förderrichtlinien abzustellen.
3. Der Umstand, dass die Vergabe des KfW-Darlehens nicht unmittelbar von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an den Darlehensnehmer erfolgt ist, steht der Anwendung der Vorschrift des § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB aF nicht entgegen, da diese – anders als noch die auf § 3 Abs. 1 Nr. 5 VerbrKrG aF zurückgehende Regelung des § 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB aF in ihrer bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung – auch sogenannte "durchgereichte" Förderdarlehen umfasst, bei denen der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag mit seiner Hausbank abschließt.
4. Dass der Vertrag für den Darlehensnehmer günstiger war als marktübliche Verträge, kann sich aus einem günstigeren als dem marktüblichen Sollzinssatz ergeben; dieses Merkmal ist aber auch erfüllt, wenn die Vertragsbedingungen im Vergleich zu den marktüblichen, privatwirtschaftlichen Bedingungen andere Entlastungen für den Darlehensnehmer vorsehen, z. B. tilgungsfreie Zeiten.
5. Die Voraussetzung, dass der Sollzinssatz nicht über dem marktüblichen Sollzinssatz liegt, ist bereits dann erfüllt, wenn der Zinssatz sich innerhalb der Streubreite der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Zinssätze oder nur geringfügig bis zu 1 Prozentpunkt darüber bewegt. Nur wenn der vertraglich vereinbarte Zinssatz mehr als 1% über der oberen Streubreitengrenze für vergleichbare Kredite liegt, bedarf es einer genaueren Prüfung der Marktüblichkeit unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedingungen im Einzelfall.
6. Ein Verbraucherdarlehensvertrag stellt kein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b BGB a.F. dar, wenn der Darlehensnehmer im Vorfeld des Vertragsschlusses in persönlichen Kontakt zu einer Person getreten ist, die in der Lage ist, nähere Auskünfte über den Vertragsinhalt und die Beschaffenheit der Vertragsleistung des Darlehensgebers zu geben, und die dies zumindest insoweit auch „soll“, als die Erwartungen der Vertragsparteien dahin gehen, dass sie für Auskünfte zum Vertragsinhalt und zu Vertragsleistungen zur Verfügung steht. Dies ist bezogen auf den Einsatz unabhän-

giger Finanzberater bei der Vermittlung von Krediten als typische Erwartung des Geschäftsverkehrs zu bejahen.

- **16 U** 105/17 – Beschluss vom 14.09.2018 -

Baurecht

BGB § 634 a

Zur Arglist und Organisationspflichtverletzung als Voraussetzung einer verlängerten Verjährung der Mängelansprüche nach § 634 a Abs. 3 BGB bei der Bauwerkerstellung durch einen Generalunternehmer.

- **16 U** 20/19 – Beschluss vom 17.04.2019 -

Baurecht

BGB a. F. § 648 a, BGB § 650 e

Der Bauunternehmer hat keinen Anspruch auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 648 Abs. 1 BGB a.F. (§ 650 e BGB), wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

- **17 W** 120/18 – Beschluss vom 08.04.2019 -

Kostenrecht

KV-GvKostG Nr. 604, 205

1. Enthält ein Vollstreckungsauftrag die Formulierung „Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben“, so hat der Gläubiger die Pfändung unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass sich nach Abnahme der Vermögensauskunft aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.

2. Erfolgt keine „Abnahme der Vermögensauskunft“ im Sinne des Vollstreckungsauftrags, so ist die aufschiebende Bedingung für die Durchführung der Pfändung nicht eingetreten; der Gebührentatbestand der Nr. 604 i.V.m. Nr. 205 KV-GvKostG ist nicht erfüllt.

- **17 W** 208/18 – Beschluss vom 12.12.2018 -

Kostenrecht

ZPO § 341, VV RVG Nr. 3104, 3105

Verwirft das Prozessgericht den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig ohne mündliche Verhandlung, entsteht keine Termingebühr

- **21 Wx** 2/18 – Beschluss vom 01.04.2019 –

Familienrecht

Missbrauchsprüfung bei nachträglicher Zustimmung des Vaters zu scheidungsakzessorischem Statuswechsel

PStG §§ 48, 51; BGB §§ 1597a Abs. 2, 1599 Abs. 2; EGBGB Art. 19, 20; StAG § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2; AufenthG § 85a

Ist ein zur deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes führendes Vaterschaftsanerkennnis wegen heimatrechtlich begründeter Vaterschaft des geschiedenen Ehemanns der Mutter unwirksam, stimmt dieser dem Anerkenntnis aber nachträglich zu, hat das mit der Berichtigung des Registereintrags befasste Gericht das Verfahren bei konkretem Missbrauchsverdacht zur Prüfung durch die Ausländerbehörde auszusetzen.